

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen landwirtschaftlicher Betriebe zur Verbesserung des Nährstoffeinsatzes in Niedersachsen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen für bestimmte Investitionen, die der Verbesserung des Nährstoffeinsatzes dienen.

1.3 Es handelt sich um eine Beihilfe zur Förderung von Investitionen zur Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen i. S. v. Art. 14 Abs. 3 d) der Verordnung (EU) Nr. 702/2017 vom 25. Juni 2014 (ABl. EU Nr. L 193 S. 1) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

1.2 Ziel der Fördermaßnahme ist die Reduzierung von Nährstoffausträgen aus organischen wie mineralischen Düngemitteln. Dazu werden Investitionen gefördert, die die Lagerung und den Einsatz von Düngemitteln in dieser Hinsicht verbessern. Landwirtschaftliche Betriebe sollen im Zusammenhang mit der in Niedersachsen vorhandenen Düngeproblematik unterstützt werden.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen in

2.1.1 Wirtschaftsdüngerlagerkapazitäten

Gefördert werden zusätzliche Lagerkapazitäten in Form von separaten Baukörpern zur Lagerung von Gülle, Jauche oder Festmist. Im Zusammenhang mit einer dieser Investitionen werden auch gefördert

- Befüll- und Entnahmetechnik sowie Rührwerke, sofern sie fest am geförderten Lager verbaut sind,
- Abdeckung mit festem Dach oder Zeltdach,
- bei gasdichter Abdeckung auch Abfackelanlage und weitere erforderliche Bauteile,
- Anlagenteile wie Vorplätze, Zäune und Überdachung für Mistplätze, soweit sie von der Baugenehmigung umfasst sind,
- Aufwendungen für Architektur- und Ingenieurleistungen, mit Ausnahme der Leistungsphase 9 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276))
- Ausgaben für vorhabenbezogene Gutachten,
- Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens bis zur Höhe von 3 000 EUR netto.

2.1.2 Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten

Gefördert wird die nachträgliche Abdeckung bestehender Güllebehälter und Mistplatten mit einem festen Dach oder einem Zeltdach. Bei gasdichter Abdeckung von Güllelagerstätten sind auch die Abfackelanlage und die weiteren erforderlichen Bauteile förderfähig.

2.1.3 Gülleaufbereitungsanlagen

Gefördert werden Anlagen für alle Arten der Aufbereitung.

2.1.4 digitale Landtechnik

- Nahinfrarot-Sensoren (NIRS),
- Technik zur Ansäuerung von Wirtschaftsdüngern während der Ausbringung,
- Stickstoff-Sensoren,
- Pneumatische Düngerstreuer oder Scheibenstreuer für die Mineraldüngung mit einer der folgenden Ausstattungen:
 - GPS-gestützte Teilbreitenschaltungen
 - elektronische Einrichtungen zur teilflächenspezifischen Variation der Streumenge,
 - sensorgestützte Einrichtungen zur Verbesserung der Quer- oder Längsverteilung.

2.2 Nicht gefördert werden

- Gebrauchtmaterialien,
- Leasing,
- Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme gefördert werden,
- Betreuungsleistungen, außer für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1

2.2.1 bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nr. 2.1.1

- Lagerkapazitäten (ggf. anteilig), deren Vorhaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies umfasst insbesondere auch die Lagerkapazitäten, die aufgrund der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert am 28. April 2020, vorzuhalten sind,
- Lagerkapazität für mehr als 12 Monate,
- Ersatzkapazitäten von Lagerstätten, die in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung noch vorhanden waren,
- Lagerkapazitäten für Biogasanlagen,
- Anlagen zum Lagern von Silage,
- Flächenkauf,

2.2.2 bei Förderung von Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten nach Nr. 2.1.2

- Abdeckungen von Gärrestbehältern,
- Abdeckungen mit Schwimmfolien und Schwimmkörpern,

2.2.3 bei Förderung digitaler Landtechnik nach Nr. 2.1.4

Ausstattungen, die nicht allein für das geförderte Verfahren verwendet werden (z.B. GPS- oder ISOBUS-Ausstattung des Schleppers).

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die i. S. des Anhangs 1 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind, wenn entweder

- Einkünfte gemäß § 13 EStG aus Land- und Forstwirtschaft erzielt werden und die in § 1 Abs. 2 ALG genannte Mindestgröße erreicht oder überschritten wird oder
- das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

3.2 Der Sitz des Unternehmens muss in Niedersachsen liegen.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen,

- die vom Viehbesatz her gewerblich sind,
- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich in Schwierigkeiten i. S. der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1) befinden,
- die einer Rückforderung auf Grund einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss die Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens nachweisen. Der Nachweis erfolgt anhand der drei jüngsten Betriebsspiegel für den zu fördernden Betrieb.

4.2 Die Summe der positiven Einkünfte einschließlich der Einkünfte aus Kapitalvermögen (Prosperitätsgrenze) der Inhaberin oder des Inhabers einschließlich der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gemäß § 1 LPartG darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nicht überschritten haben.

4.3 Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen für alle Gesellschafterinnen und Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder oder Aktionärinnen und Aktionäre (jeweils

einschließlich der Ehegatten oder der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner), sofern diese hauptberuflich im Unternehmen tätig sind oder über einen Kapitalanteil von mehr als 5 % verfügen.

4.4 Der Ort der Investition muss in Niedersachsen liegen.

4.5 Betriebe mit mehr als 3,0 GV/ha werden nicht gefördert.

4.6 Junglandwirtinnen und Junglandwirte, die für die Vorhabenauswahl Zusatzpunkte beantragen, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 41 Jahre sein.

Eine Gesellschaft kann die Zusatzpunkte für Junglandwirtinnen oder Junglandwirte nur erhalten, wenn alle Gesellschafter Junglandwirtinnen oder Junglandwirte sind.

4.7 Jedes Unternehmen kann die Förderung nur einmal beantragen.

4.8 Bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nr. 2.1.1:
Für Wirtschaftsdünger, die nicht aus eigener Tierhaltung stammen, müssen Abnahmeverträge vorliegen.

Wird bei Investitionen in Düngerlager von Ackerbaubetrieben ein Volumen von mehr als 25 m³/ha geltend gemacht, ist ein Qualifizierter Flächennachweis zu erbringen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen nach Nr. 2.1.

5.3 Bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nr. 2.1.1 ist der mengenmäßige Anteil der zuwendungsfähigen zusätzlich errichteten Lagerkapazität Grundlage für die Förderung. Dieser Anteil gilt für das gesamte Vorhaben einschließlich Nebenkosten. Die Errichtung darüber hinausgehender Lagerkapazitäten steht der Förderung nicht entgegen.

5.4 Zum zuwendungsfähigen Investitionsvolumen gehören ausschließlich die durch bezahlte Rechnung nachgewiesenen Ausgaben, soweit diese für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind

- laufende Betriebsausgaben,
- Ablösung von Verbindlichkeiten,
- Erbabfindungen,
- Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Baugenehmigungsgebühren,
- Umsatzsteuer,

– unbare Eigenleistungen.

5.6 Die Höhe der Zuwendung beträgt 35 % des zuwendungsfähigen Investitionsvolumens.

5.7 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR netto.

5.8 Die Förderung wird begrenzt auf ein zuwendungsfähiges Investitionsvolumen von 200 000 EUR netto.

5.9 Bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nr. 2.1.1 können Aufwendungen für die Betreuung des Antragsverfahrens bis zur Höhe von 3 000 EUR netto als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.10 Überschreitet die Summe der positiven Einkünfte einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters, eines Genossenschaftsmitglieds oder einer Aktionärin oder eines Aktionärs (einschließlich der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners) 150 000 EUR je Jahr bei Ledigen und 180 000 EUR bei Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern, wird das zuwendungsfähige Investitionsvolumen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers um den Prozentanteil gekürzt, der dem Kapitalanteil der in Nr. 4.3 genannten Kapitaleignerin oder des Kapitaleigners entspricht.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (ANBest-P) in der durch diese Richtlinie konkretisierten Fassung wird Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

6.2 Bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nr. 2.1.1

- sind Güllebehälter mit festem Dach oder Zeltdach abzudecken,
- darf Gülle auch nach Verarbeitung in einer Biogasanlage (dann als Gärrest) in geförderten Güllebehältern eingelagert werden, sofern die Biogasanlage nicht auf diesen Behälter angewiesen ist. Der Behälter darf nicht als Nachweis für ausreichende Lagerkapazität bei der Biogasanlage dienen,
- dürfen Düngerimporte aus dem Ausland nicht eingelagert werden,
- darf sich die Dauer der Lagermöglichkeit bis zum Ende der in Nr. 6.3 genannten Zweckbindungsfrist nicht verringern,
- erfolgt die Bewilligung, falls die Baugenehmigung auch einen späteren Stallbau einschließt, unter dem Vorbehalt, dass dieser Stallbau bei Vorlage des Verwendungsnachweises begonnen worden ist.

6.3 Der Fördergegenstand muss ab Vorlage des Verwendungsnachweises fünf Jahre lang vom Antragsteller dem Zweck entsprechend genutzt werden.

6.4 Nach der ab dem 1. Juli 2016 geltenden europarechtlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Einzelbeihilfen sind nach Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 Beihilfen von mehr als 60.000 EUR auf einer zentralen Beihilfe - Website zu veröffentlichen (<https://webgate.acceptance.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search>).

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Mars-la-Tour-Straße 1 – 13, 26121 Oldenburg.

7.3 Der Antrag ist vom 26.10.2020 bis 16.11.2020 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Vordrucke für die Antragstellung, den Auszahlungsantrag und den Verwendungsnachweis werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Vordrucke beizufügen:

- Vordruck „Berechnung der Fördermittel und Finanzierungsplan“,
- die drei letzten vorliegenden Betriebsspiegel für den zu fördernden Betrieb (Seiten 1-4),
- die drei letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheide,
- der Vordruck „Berechnung der Großvieheinheiten und der Lagerkapazität“,
- bei Rinderhaltung: HI-Tier Bestandsregister (Form: nur Alters/Geschlechtsstatistik) vom 01.07.2019 bis 30.06.2020,
- bei anderen Tierarten: Anlagen „Bewertung des Tiervermögens“ und „Naturalbericht Tiere“ aus dem BMEL-Jahresabschluss 2018/2019,
- Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis 2020,

und zusätzlich

- bei Förderung von Wirtschaftsdüngerlagern nach Nr. 2.1.1
 - Lageplan, Bauzeichnung,
 - Angebot oder Kostenschätzung eines Architekten,
 - Aufnahmeverträge bei Düngerlager von Ackerbaubetrieben,
 - Baugenehmigung mit Betriebsbeschreibung und Lagerraumberechnung.
- bei Förderung von Abdeckung bestehender Wirtschaftsdüngerlagerstätten nach Nr. 2.1.2
 - ein Angebot oder eine Kostenschätzung eines Architekten,
 - die Baugenehmigung mit Betriebsbeschreibung.
- bei Förderung von Gülleaufbereitungsanlagen nach Nr. 2.1.3
 - ein Angebot

- bei Förderung digitaler Landtechnik nach Nr. 2.1.4 ein Angebot

7.5 Stehen nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Bewilligung aller zuwendungsfähigen Anträge zur Verfügung, wird die Auswahl der zu fördernden Vorhaben wie folgt getroffen:

Für jeden der vier Teilbereiche nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.4 wird die beantragte Summe ermittelt. Bezieht sich ein Antrag auf mehrere Teilbereiche, ist der kostenintensivste maßgeblich für die Zuordnung. Der Prozentsatz der Gesamt-Überbeantragung wird berechnet und bei jedem der vier Teilbereiche abgezogen.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt nach Tierbesatz der Betriebe (GV/ha). Bei Junglandwirten nach Nr. 4.6 werden hiervon 0,20 GV/ha abgezogen. Wird eine gasdichte Abdeckung errichtet (Teilbereiche nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2) werden 0,30 GV/ha abgezogen.

In den vier Teilbereichen werden die Anträge werden nach GV/ha-Summe aufsteigend sortiert und bewilligt, bis die für den Teilbereich verfügbaren Mittel ausgeschöpft sind.

7.6 Bei der Berechnung der Großvieheinheiten wird nur der antragstellende Betrieb einbezogen, eventuelle Beteiligungen nicht.

7.7 Bei der Berechnung der Überschreitung der 3,0 GV/ha-Grenze wird nicht zwischen einzelnen Tierarten differenziert, sondern der Gesamtdurchschnitt herangezogen.

7.8 Die Zuwendung wird in einem Betrag ausgezahlt, nachdem die Durchführung der Investition nachgewiesen ist. Die Auszahlung darf erst veranlasst werden, nachdem Rechnungen in entsprechender Höhe von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bezahlt worden sind.

7.9 Eine entsprechende Belegübersicht und die Belege sind der Bewilligungsbehörde mit dem Auszahlungsantrag und dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Außerdem muss für das dem Auszahlungsantrag zugrundeliegende Investitionsvolumen ggf. die wirtschaftliche Auftragsvergabe nachgewiesen sein.

Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P zusammen mit dem Auszahlungsantrag bis zum 01.11.2021 bei der Bewilligungsstelle vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 26.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen